

Antrag

der Abgeordneten
Kolleginnen und Kollegen

gemäß § 27 GOG-NR

betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz beschlossen wird

im Zusammenhang mit dem Antrag des Abgeordneten Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde betreffend ein Bundesgesetz, mit dem NS-Unrechtsurteile aufgehoben werden (NS-Aufhebungsgesetz) (374/A)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz beschlossen wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Rückwirkende Aufhebung gerichtlicher Entscheidungen

§ 1. (1) Alle Urteile, die auf den im Aufhebungs- und Einstellungsgesetz 1945, StGBI. Nr. 48, und der dazu ergangenen Verordnung, StGBI. Nr. 155/1945, genannten nationalsozialistischen Rechtsvorschriften beruhen oder die unter die Befreiungsmnestie 1946, BGBl 79/1946, fallen, weil sie von deutschen Militär- oder SS-Gerichten gefällt wurden, gelten nach Maßgabe dieser Vorschriften rückwirkend als nicht erfolgt. Gleiches gilt für solche gerichtliche Entscheidungen, die im Inland gegen nicht österreichische Staatsbürger ergangen sind. Einer gesonderten, amtswegigen Prüfung und Feststellung bedarf es nicht. Die Einleitung eines Verfahrens nach § 9 Abs. 1 der Befreiungsmnestie 1946, BGBl 79/1946, oder die Einleitung eines Verfahrens nach § 3 Abs 2 des Aufhebungs- und Einstellungsgesetzes 1945, StGBI. Nr. 48, findet nicht mehr statt.

(2) Darüber hinaus gelten folgende zwischen dem 12. März 1938 und dem Tag der Befreiung am 8. Mai 1945 ergangenen gerichtliche Entscheidungen rückwirkend als nicht erfolgt:

1. alle verurteilenden Entscheidungen der Sonder- und Standgerichte, des Volksgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, soweit ihnen Strafsachen, die in die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs fielen, abgetreten worden sind;
2. alle insbesondere durch Erbgesundheitsgerichte erfolgten Anordnungen von Zwangssterilisationen oder zwangsweisen Schwangerschaftsabbrüchen;
3. alle verurteilenden Entscheidungen, soweit diese wegen gleichgeschlechtlicher Handlungen erfolgten, sofern die der Verurteilung zugrundeliegende Tat nach den geltenden Bestimmungen nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht wäre;
4. alle sonstigen verurteilenden Entscheidungen, soweit in diesen typisch nationalsozialistisches Unrecht zum Ausdruck kommt, die gegen österreichische Staatsbürger im In- und Ausland sowie gegen nicht österreichische Staatsbürger im Inland mit dem Ziel der Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes ergangen sind.

Zusammentreffen

§ 2. Strafgerichtliche Entscheidungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 3 und 4 wegen mehrerer Taten gelten auch dann in ihrem verurteilenden Teil rückwirkend als nicht erfolgt, wenn die Verurteilung auch wegen Taten erfolgt ist, deren Strafbarkeit nicht als typisch nationalsozialistisches Unrecht zu begreifen ist, diese Taten jedoch von bloß untergeordneter Bedeutung sind.

Antragsbefugnis und Zuständigkeit

§ 3. (1) Opfer einer gerichtlichen Unrechtsentscheidung im Sinne des § 1 sowie deren Ehegatten, Lebensgefährten, Verwandten in gerader Linie oder Geschwister und deren Nachkommen können die Feststellung beantragen, dass diese Entscheidung als nicht erfolgt gilt.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 stellt das Landesgericht für Strafsachen Wien durch einen Einzelrichter mit Beschluss fest, wobei in den Fällen des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 und 2 eine Prüfung im Einzelfall zu unterbleiben hat.

(3) Ist eine Prüfung im Einzelfall zulässig und erforderlich, so hat das Gericht vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme des Versöhnungsbeirats (§ 5) einzuholen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten im Übrigen für das Verfahren die Bestimmungen der StPO.

Rehabilitierung

§ 4. (1) Alle Opfer gerichtlicher Unrechtsentscheidungen im Sinne des § 1, sowie jene, die - ohne deswegen verurteilt worden zu sein - Akte des Widerstandes oder andere gegen das NS-Unrechtsregime gerichtete Akte gesetzt und dadurch etwa als Widerstandskämpfer oder insbesondere als Deserteure durch die bewusste Nichtteilnahme am Krieg an der Seite des nationalsozialistischen Unrechtsregimes oder als sogenannte „Kriegsverräter“ zu dessen Schwächung und Beendigung sowie zur Befreiung Österreichs beigetragen haben, sind rehabilitiert.

(2) Ihnen und den Opfern anderer typischer nationalsozialistischer Unrechtshandlungen sowie allen Opfern der politischen Verfolgung und deren Familien spricht die Republik Österreich ihre Achtung aus. Mitgefühl gebührt auch den aus ihrer Heimat Vertriebenen und allen Opfern des vom nationalsozialistischen Unrechtsregime zu verantwortenden Krieges.

Versöhnungsbeirat

§ 5. (1) Beim Bundesministerium für Justiz ist ein Versöhnungsbeirat einzurichten, der aus dem Vorsitzenden, zwei Vertretern der organisierten Kriegsoffer, einem Vertreter universitärer Einrichtungen für Zeitgeschichte und einem Vertreter universitärer Einrichtungen für Rechtsgeschichte zu bestehen hat. Den Vorsitz führt die Bundesministerin für Justiz oder ein von ihr bestimmter rechtskundiger Bediensteter aus dem Stande des Bundesministeriums für Justiz. Die Funktionsperiode des Beirates beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat der Beirat die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis der neue Beirat zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte zählt auf die Funktionsperiode des neuen Beirates.

(2) Die im Abs. 1 genannten Mitglieder des Beirates sowie die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern werden von der Bundesministerin für Justiz berufen. Hinsichtlich der Erstattung der Vorschläge für die Bestellung der Vertreter der organisierten Kriegsoffer und der organisierten Behinderten sind die § 10 Abs. 1 Z 6 und § 10 Abs. 2 des Bundesbehindertengesetzes (BBG), BGBl. Nr. 283/1990, anzuwenden. Die Vorschläge für die Bestellung der universitären Vertreter hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu erstatten.

(3) Die Bundesministerin für Justiz hat die Mitglieder des Beirates von ihrer Funktion zu entheben, wenn sie darum ansuchen, wenn eine der für ihre Bestellung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist oder wenn sie die Pflichten ihres Amtes gröblich vernachlässigen, im letzteren Falle nach Anhörung der Vorschlagsberechtigten. Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten unter sinngemäßer Anwendung der für Schöffen und Geschworene geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, wenn auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen kein gleichartiger Anspruch besteht.

(4) Der Beirat wird vom Vorsitzenden zu den Sitzungen einberufen. Die Einladungen sollen mit der Tagesordnung den Mitgliedern des Beirates spätestens acht Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Der Beirat tagt in nichtöffentlicher Sitzung; er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der eingeladenen Mitglieder anwesend ist. Wurden die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen, so ist der Beirat auch dann beschlussfähig, wenn nach Ablauf von 30 Minuten weniger als die Hälfte der eingeladenen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Beirates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab; bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme. Über die Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die alle Beschlüsse im Wortlaut, die Ergebnisse der Abstimmungen und den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen zu enthalten hat; eine Abschrift ist den Mitgliedern des Beirates zu übersenden. Der Vorsitzende ist berechtigt, dem Beirat Experten mit beratender Stimme beizuziehen.

(5) Dem Beirat obliegt es, Stellungnahmen auf Ersuchen der Gerichte zu Fragen typisch nationalsozialistischem Unrecht abzugeben.

Inkrafttreten

§ 6. Dieses Bundesgesetz tritt am XX.XX.XX in Kraft.

Außerkräfttreten

§ 7. Mit XX.XX.XXXX tritt das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Anerkennung der Leistungen österreichischen Widerstand sowie zur abschließenden Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsakte erlassen wird (Artikel I, BGBl I Nr. 86/2005) außer Kraft.

Vollziehung

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Bundesministerin für Justiz betraut.

Begründung

Einleitung:

Der vorliegende Initiativantrag soll die Intention des Anerkennungsgesetzes vom 7.7.2005 (BGBl. I Nr. 86/2005 (Anerkennungsg 2005)), gerichtliche Verurteilungen mit typisch nationalsozialistischem Unrecht aufzuheben, erneut aufgreifen und derzeit noch bestehende Lücken schließen. Dieses Ziel soll im Wege einer umfassenden Neuregelung erreicht werden, indem der Umfang der rückwirkenden Aufhebung gerichtlicher Entscheidungen mit typisch nationalsozialistischem Unrecht (§ 1) und für eine Rehabilitierung (§ 4) klargelegt bzw. erweitert werden soll. Der Ansatz, wo möglich keine Einzelprüfung vorzusehen, sowie der Ausspruch von Achtung und Mitgefühl sollen aus dem Anerkennungsgesetz 2005 übernommen werden, wobei jedoch vorgeschlagen wird, dass dieser Ausspruch von der Republik Österreich als Ganzes zum Ausdruck gebracht wird.

Das Anerkennungsgesetz 2005 hat zum Ziel, durch den Bezug auf das Aufhebungs- und Einstellungsgesetz 1945 (StGBI. Nr. 48/1945) mit der dazu ergangenen Verordnung (StGBI. Nr. 155/1945) und die Befreiungsmnestie 1946 (BGBl. Nr. 79/1946), die unverändert in Geltung stehen, alle Verurteilungen gegen Österreicher in die Urteilungsaufhebung einzubeziehen, welche Gerichte unter der nationalsozialistischen Herrschaft gegen Österreicher ausgesprochen haben und daher als Ausdruck typisch nationalsozialistischen Unrechts zu betrachten sind. Die rückwirkende Aufhebung der dadurch erfassten Verurteilungen soll festgestellt werden; eine gesonderte amtswegige Prüfung und Feststellung sieht das Anerkennungsgesetz nicht mehr vor.

In Artikel I § 2 spricht das Anerkennungsgesetz 2005 sowohl den Opfern derartiger Unrechtsurteile, insbesondere den Opfern der nationalsozialistischen Militärjustiz, als auch den Opfern der politischen Verfolgung, den aus ihrer Heimat Vertriebenen, allen Kriegsoffern und Widerstandskämpfern und deren Familien Achtung und Mitgefühl aus.

Der gewählte Ansatz stellt eine wesentliche Verbesserung dar, allerdings wird die Generalklausel wieder durch den Verweis auf das Gesetz von 1945 (samt Verordnung) und auf das Gesetz von 1946 auf die in diesen Vorschriften erwähnten Situationen eingeschränkt. Diese beiden Gesetze erfassen nämlich nur taxativ umschriebenen Bereich von NS-Rechtsvorschriften bzw. nur Urteile der Militär- und SS-Gerichte. Nicht von diesen Gesetzen erfasst sind insbesondere:

- Strafurteile der Sonder- und Standgerichte (diese werden - unzutreffend - in die Befreiungsmnestie 1946 hineingelesen);
- Strafurteile des Volksgerichtshofs;
- Strafurteile der Oberlandesgerichte (soweit diesen im Rahmen der Zuständigkeit des Volksgerichtshofs die Strafsachen abgetreten worden sind);
- Verurteilungen wegen gleichgeschlechtlicher Handlungen;
- Anordnungen von Zwangssterilisierungen insbesondere durch Erbgesundheitsgerichte sowie auch Anordnungen von Zwangsabtreibungen;
- solche gerichtliche Entscheidungen gegen Nicht-Österreicher, die auf - aus heutiger Sicht - inländischem Gebiet ausgesprochen worden sind.

Dadurch hat auch das Anerkennungsgesetz 2005 zwar viele, letztlich aber nicht alle NS-Unrechtsentscheidungen erfasst, womit letztlich auch das angestrebte Ziel, Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, nicht vollständig erreicht worden ist. Das Anerkennungsgesetz 2005 kann insbesondere nicht so weit ausgelegt werden, dass es über die beiden verwiesenen Gesetze hinaus die Nichtigkeit aller Verurteilungen der genannten Art bewirkt. Derzeit behelfen sich die Gerichte mit einer analogen Anwendung der bestehenden Gesetze auf darin nicht ausdrücklich genannte Fälle.

Der vorliegende Initiativantrag soll diese Lücken schließen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

§ 1 Abs. 1 hält fest, dass die Urteile, die auf den mit dem Aufhebungs- und Einstellungsgesetz 1945, StGBI. Nr. 48, und der dazu ergangenen Verordnung, StGBI. Nr. 155/1945, genannten nationalsozialistischen Gesetzen beruhen oder die unter die Befreiungsmnestie 1946, BGBl 79/1946, fallen, bereits pauschal durch diese Vorschriften rückwirkend aufgehoben worden sind. Dadurch ist auch klargestellt, dass seit dem Inkrafttreten dieser Vorschriften insbesondere auch alle Urteile der der SS-Gerichte sowie der Militärgerichte - und damit auch solche wegen Desertionsdelikte - rückwirkend aufgehoben sind. Dieser Rechtszustand soll beibehalten werden, wobei die Rechtsgrundlage für die rückwirkende Aufhebung nach § 1 Abs. 1 weiterhin jene in Abs 1 genannten Gesetze darstellen. Eine gesonderte amtswegige Prüfung erfolgt in diesen Fällen nicht. Weiters wird in Abs 1 klargestellt, dass nicht nur Unrechtsentscheidungen gegen österreichische Staatsbürger rückwirkend aufgehoben werden, sondern auch solche gegen nicht-österreichische Staatsbürger, sofern die Entscheidung im Inland ergangen ist. Damit soll - zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung im Inland aufgrund der Staatsangehörigkeit generell jede inländische Verurteilung von einer Aufhebung erfasst werden. Schließlich soll auch jede weitere nach der Befreiungsmnestie noch zulässige erneute Verfolgung unterbleiben.

Damit werden aber auch jene Fälle erfasst, in denen von militärischen Standgerichten (die insoweit als Militärgerichte zu begreifen sind) nach der Kapitulation der deutschen Wehrmacht (etwa in Norwegen) „Urteile“ ausgesprochen und sofort vollstreckt wurden. An ihrem Unrechtsgehalt kann kein Zweifel bestehen.

Das Anerkennungsgesetz 2005 enthält keine eigene Rechtsgrundlage für darüber hinausreichende Urteilsaufhebungen, sondern verweist lediglich auf die Rechtsgrundlage in den früheren Gesetzen. Ergänzend zu den bereits erfolgten Urteilsaufhebungen sollen in Abs. 2 nunmehr die restlichen, zwischen dem 12. März 1938 (Einmarsch der deutschen Wehrmacht in Österreich und de-facto Annexion Österreichs durch das deutsche Reich) und dem Tag der Befreiung am 8. Mai 1945 ergangenen - jedoch durch die bisher erlassenen Gesetze noch nicht erfassten - gerichtlichen Unrechtsentscheidungen in die rückwirkende Aufhebung einbezogen werden.

Nach Abs. 2 sollen auch alle Verurteilungen und strafgerichtlichen Entscheidungen der Sonder- und Standgerichte, des Volksgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, sowie Strafsachen, die in die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs fielen und abgetreten worden sind, mit umfasst werden. Anordnungen von Zwangssterilisationen, insbesondere durch Erbgesundheitsgerichte oder Anordnungen von Zwangsabtreibungen sind gleichfalls als gerichtliche Entscheidungen mit typisch nationalsozialistischem Unrecht anzusehen.

Verurteilende Entscheidungen wegen gleichgeschlechtlicher Handlungen (Z 3) sollen ebenfalls rückwirkend als nicht erfolgt gelten, sofern die der Verurteilung zugrundeliegende Tat nach den derzeit geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht wäre.

Taten, die sich nach geltender Rechtslage als Vergewaltigung oder Sexueller Missbrauch von Unmündigen, darstellen, fallen daher nicht unter die Aufhebung. Das gilt auch dann, wenn im Sinne der früheren Rechtsprechung eine Verurteilung wegen Vergewaltigung nicht ausgesprochen wurde, weil das Delikt der gleichgeschlechtlichen Unzucht als *lex specialis* gewertet wurde.

Da sich § 1 Abs. 2 Z 1 bis 3 auf alle verurteilenden Entscheidungen bezieht, sind auch gerichtliche Entscheidungen mit typisch nationalsozialistischem Unrecht nicht nur gegen österreichische Staatsbürger, sondern auch jene, die gegen nicht österreichische Staatsbürger ergangen sind, als rückwirkend nicht ergangen zu betrachten.

Schließlich sollen mit einer Generalklausel (Z 4) alle weiteren gerichtlichen Entscheidungen mit typisch nationalsozialistischem Unrecht erfasst werden, soweit diese mit dem Ziel der Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes ergangen sind. Damit sollen sämtliche gerichtliche NS-Unrechtsentscheidungen abschließend von der rückwirkenden Aufhebung erfasst werden können.

Zu § 2:

Neben den gerichtlichen Unrechtsentscheidungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 3 und 4 sollen auch Urteile, in denen auch andere (allgemeine) Straftaten (mit) abgeurteilt worden sind, in ihrer Gesamtheit aufgehoben werden, selbst wenn die Strafbarkeit dieser Taten nicht als typisch nationalsozialistisches Unrecht zu begreifen ist, sofern diese anderen Straftaten gegenüber der nationalsozialistischen Unrechtsentscheidung bloß untergeordnete Bedeutung haben. Mit Ausnahme der Entscheidungen der Erbgesundheitsgerichte sind in einigen Fällen auch andere Straftaten (ohne nationalsozialistischem Unrecht) mit abgeurteilt worden, sodass bei einem solchen Zusammentreffen die Möglichkeit geschaffen wird, dass die gesamte Entscheidung als rückwirkend aufgehoben gilt.

Zu § 3:

Antragslegitimiert sind Opfer einer gerichtlichen Unrechtsentscheidung nach § 1, deren Ehegatten, Lebensgefährten, Verwandte in gerader Linie oder Geschwister und deren Nachkommen. Diese können einen Antrag auf Feststellung beim Landesgericht für Strafsachen Wien stellen. Das Anerkennungsgesetz 2005 sieht vor, dass es einer gesonderten amtswegigen Prüfung nicht mehr bedarf; dieses Prinzip, das bereits vor dem Anerkennungsgesetz 2005 der herrschenden Praxis entsprach (vgl. Erlass vom 30.12.2003, JMZ-3536/46-IV 3/03, JABl. Nr. 7/2004), soll hinsichtlich der Fälle des § 1 Abs. 1 beibehalten werden. Zur Klarstellung dieser Wirkung soll den Antragslegitimierten aber die Möglichkeit einer Feststellung in die Hand gegeben sein, dass diese Entscheidungen als nicht erfolgt gelten. Damit bedarf es grundsätzlich (also neben den Fällen des Abs. 1 auch in den Fällen des Abs. 2 Z 1 und 2) keiner Prüfung im Einzelfall mehr; eine solche ist – ausnahmsweise – nur noch in den Fällen der Verurteilung wegen gleichgeschlechtlicher Handlungen nach § 1 Abs. 2 Z 3 und der Generalklausel des § 1 Abs. 2 Z 4 (zum Prüfen des Vorliegens der dort genannten Voraussetzungen) sowie im Fall einer Mischverurteilung nach § 2 (zum Prüfen des Vorliegens der untergeordneten Bedeutung des Allgemeindelikt) zulässig.

Maßgebend sind die im geltenden Strafgesetzbuch zum Ausdruck kommenden Werte unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Entscheidung. Verurteilungen wegen vorsätzlich begangener Tötungsdelikte sind wohl im Regelfall von nicht untergeordneter Bedeutung, es sei denn, der Verurteilung wohnt eine nationalsozialistische Gesinnung insoweit inne, als objektiv vorliegende Rechtfertigungsgründe aus politischem Motiv nicht anerkannt wurden. Typisch nationalsozialistisches Unrecht kann aber auch in der Wahl der Strafart bzw. einer völlig unverhältnismäßigen Strafbemessung für das „allgemeine“ Delikt zum Ausdruck kommen. Entscheidend sind daher jeweils die konkreten Umstände des Einzelfalls.

Für die Entscheidung nach § 3 ist sachlich und örtlich das Landesgericht für Strafsachen Wien zuständig. Es entscheidet durch den Einzelrichter (§ 31 Abs. 4 Z 3 StPO) mit deklaratorischem Beschluss über das Vorliegen der Voraussetzungen iSd § 1 Abs. 2. Für das Verfahren gelten subsidiär die Bestimmungen der StPO, was insbesondere bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft vor Beschlussfassung anzuhören ist. Soweit eine Prüfung im Einzelfall erfolgt, hat das Gericht vor der Beschlussfassung auch eine Stellungnahme des Versöhnungsbeirates (§ 5) einzuholen, wobei diese Stellungnahme für das Gericht nicht bindend ist.

Auch für die in § 1 Abs 1 genannten Fälle gilt nunmehr die Zuständigkeitsregelung dieses Gesetzes.

Zu § 4 :

Die in Artikel I § 2 Anerkennungsg 2005 ausgesprochene Ehrenerklärung unterscheidet nicht zwischen Verurteilten und anderen Opfern des NS-Regimes. Dadurch wird Unterschiedliches vermengt. Eine rechtliche und moralische Rehabilitierung benötigen insbesondere alle Personen, die sich während der NS-Zeit dem Wehrdienst in irgendeiner Weise entzogen haben, und zwar unabhängig davon, ob sie deswegen verurteilt wurden oder nicht. In der Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943 wird nicht nur festgehalten, dass *„Österreich, das erste freie Land, das der typischen Angriffspolitik Hitlers zum Opfer fallen sollte, von deutscher Herrschaft befreit werden soll“*, sondern *„auch daran erinnert, dass es für die Teilnahme am Kriege an der Seite Hitler-Deutschlands eine Verantwortung trägt, der es nicht entrinnen kann, und dass anlässlich der endgültigen Abrechnung Bedachtnahme darauf, wie viel es selbst zu seiner Befreiung beigetragen haben wird, unvermeidlich sein wird.“* Mit dieser Bestimmung wird ausdrücklich anerkannt, dass insbesondere die Wehrmachtsdeserteure und Wehrdienstverweigerer ebenso wie die Personen im österreichischen Widerstand durch ihr Handeln dieser Forderung, einen Beitrag zur Befreiung vom Nationalsozialismus zu leisten, entsprochen haben. Der Verweis auf die bewusste Nichtteilnahme am Krieg an der Seite des nationalsozialistischen Unrechtsregimes erfasst neben den Kriegsdienstverweigerern und Wehrmachtsdeserteuren aber auch noch andere Personengruppen, etwa jene, die sich aus diesem Grund auch nur vorübergehend von der Truppe entfernt oder sich selbst verstümmelt haben.

Wie auch zu § 1 Abs. 1 festgehalten, erfasst die Rehabilitierung auch solche Personen, die nach dem 8. Mai 1945 Opfer einer standgerichtlichen Unrechtsentscheidung geworden sind.

Zum Begriff Kriegsverrat ist anzumerken, dass Kriegsverrat ursprünglich die sogenannte „Feindbegünstigung“ im Krieg erfasste, der jedoch im Nationalsozialismus in seiner Bedeutung so weit gefasst wurde, dass jedes damals unerwünschte Verhalten damit bestraft werden konnte. Es handelte es sich um Bestimmungen des Militär-Strafgesetzbuches, die als Landesverrat eingestuft wurden und mit Todesstrafe bedroht waren. Die NS-Militärjustiz weitete jedoch die Anwendung des § 91b des Reichsstrafgesetzbuches rechtsbeugend auch auf Zivilpersonen aus und entkleidete es stark konkreter Tatbestandsmerkmale. Dadurch wurde es zu einem willkürlichen Instrument der Verfolgung politisch missliebiger Handlungen. So konnte auch unerwünschtes Verhalten wie politischer Widerstand, Unterstützung von Juden oder Schwarzmarktdelikte unter dem Vorwand „indirekter militärischer Folgen“ bestraft werden. Nach dem Gesetz wurden über 30.000 Todesurteile und zehntausende Zuchthausurteile verhängt. Das nationalsozialistische Regime verschärfte nach der „Machtergreifung“ 1933 die Bestimmungen zu Hoch- und Landesverrat im zivilen Strafgesetzbuch sowie zum Kriegsverrat im Militärstrafgesetzbuch. Bereits im März 1933 war eine Verordnung des Reichspräsidenten Paul von Hindenburg zur Beschleunigung des Verfahrens in Hochverrats- und Landesverratsangelegenheiten

ergangen, welche die Voruntersuchung einschränkte und keinen Eröffnungsbeschluss mehr erforderte (vgl. Verordnung des Reichspräsidenten zur Beschleunigung des Verfahrens in Hochverrats- und Landesverratsachen vom 18. März 1933). Am 14. April 1934 wurden die Bestimmungen zu Hoch- und Landesverrat verschärfend geändert. Da die militärrechtliche Regelung zum Kriegsverrat ausdrücklich auf diesem Paragraphen beruhte, war dabei die Neufassung von § 91b von Bedeutung:

„§ 91 b: Wer im Inland oder als Deutscher im Ausland es unternimmt, während eines Krieges gegen das Reich oder in Beziehung auf einen drohenden Krieg der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reichs oder seiner Bundesgenossen einen Nachteil zuzufügen, wird mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft. Wenn die Tat nur einen unbedeutenden Nachteil für das Reich oder seine Bundesgenossen und nur ein unbedeutender Vorteil für die feindliche Macht herbeigeführt hat, schwerere Folgen auch nicht herbeiführen konnte, so kann auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren erkannt werden.“ (vgl. RGBl. 1934 I, S. 341-348). Die Vorschriften des Strafgesetzbuches zum Landesverrat wurden während des Krieges zweimal (1942 und 1944) weiter verschärft. Ebenfalls 1934 wurden im Zuge der Verschärfung des Militärstrafgesetzbuches auch die Gesetzesvorschriften zum Kriegsverrat neu gefasst. Zum einen entfielen alle genaueren Tatbestandsdefinitionen der Regelung von 1872, zum anderen sah das Gesetz fortan für „Kriegsverrat“ generell die Todesstrafe vor (vgl. § 57 idF RGBl. 1934 I, 1165-1172). Außerdem wurde der wegen „Kriegsverrats“ zu belangende Personenkreis erweitert und der Anwendungsbereich um die Unabhängigkeit der staatlichen Zugehörigkeit des Tatorts („auch wenn sie im Ausland begangen worden sind“) ergänzt. Mit der „Ersten Verordnung zur Ergänzung der KSSVO“ vom 1. November 1939 wurden die Militärgerichte ermächtigt, das jeweils gesetzliche vorgesehene Strafmaß in bestimmten Fällen zu überschreiten und auch dort Todesstrafen zu verhängen, wo dies gar nicht vorgesehen war. Seit dem 31. März 1943 erlaubte die „Vierte Verordnung zur Ergänzung der KSSVO“ eine nochmalige Erweiterung des Strafrahmens, „wenn der regelmäßige Strafrahmen nach gesundem Volksempfinden nicht ausreicht.“ Diese Regelungen und Verordnungen dehnten den wegen Kriegsverrats verfolgbareren Personenkreis auf alle vom Deutschen Reich und der Wehrmacht kontrollierten Gebiete aus. Auf Kriegsverrat und jegliche Verwicklung darin (außer bei rechtzeitiger Anzeige selbiger) stand nunmehr unausweichlich die Todesstrafe (allenfalls mit der Hoffnung auf Begnadigung durch den zuständigen Gerichtsherrn). Außerdem erweiterten sie den Tatbestand „Kriegsverrat“ ins Unbestimmte und eröffneten den Militärgerichten der Wehrmacht alle Möglichkeiten, damit jegliche Form abweichenden oder widerständigen Verhaltens, ja auch nur eine solchen Gesinnung mit der Todesstrafe zu verfolgen. *Erich Schwinge*, ein bis 1945 einflussreicher Kommentator des Militärstrafgesetzbuches, definierte das Vorschubleisten aus § 91b StGB folgendermaßen: „jede Verschiebung des Kräfteverhältnisses zugunsten des feindlichen Staates, sofern dadurch irgendwie die militärische Lage beeinflusst werden kann“. Eine feindliche Macht im Sinne des § 91b StGB sei: „nicht nur die eigentliche Kriegsmacht des Feindes, sondern alle dem Gegner zu Gebote stehenden Mittel“. „Nachteile“ im Sinne des § 91b StGB würden zugefügt: „wenn die Kampfkraft durch pazifistische Propaganda, durch Erregung öffentlicher Unruhen und Störung des Wirtschaftslebens geschwächt wird“. In solchen Fälle war laut *Schwinge* „stets Todesstrafe“ zu verhängen. 1944 kommentierte er zudem: „seit dem Krieg mit Russland genügt [für die Todesstrafe wegen Kriegsverrats] jegliche Unterstützung der Ziele des Bolschewismus“ (vgl. *Schwinge*, Militärstrafgesetzbuch nebst Kriegssonderstrafverordnung, 6. Aufl. 1944, S. 155).

Daher bezieht sich der Entwurf in Abs. 1 auf einen Personenkreis, der ohne verurteilt worden zu sein (Urteile der Militärgerichte sind ja schon durch die in § 1 Abs. 1 erwähnten Bestimmungen der Aufhebung anheimgefallen), Handlungen mit dem Vorsatz gesetzt hat, zu einer Schwächung des NS- Unrechtsregimes in der Bedeutung der dargestellten weiten und unbestimmten Anwendung der Strafbestimmung des Landesverrates beizutragen. Selbstredend sollen mit dieser Rehabilitierung Personen nicht erfasst werden, die ausschließlich oder überwiegend zu ihrer Bereicherung Straftaten begangen haben.

Daneben gebührt allen Opfern und ihren Familien Achtung und Mitgefühl. Entschädigungs- und Rückerstattungsansprüche sollen damit jedoch - entsprechend der bisherigen Rechtslage - nicht verbunden sein.

Aus Abs. 2 dieser Bestimmung wird deutlich, dass es dem Gesetz nicht um Aufrechnung zwischen Kriegsteilnehmern und Wehrdienstverweigern geht. Opfer des nationalsozialistischen Unrechtsregimes und des von ihm zu verantwortenden Krieges waren auch Kriegsteilnehmer, die keine persönliche Schuld auf sich geladen haben, sich jedoch – ohne damit eine aktive Unterstützung des NS- Unrechts ausdrücken zu wollen – den Wehrdienst geleistet haben. Der deutsche Bundestag fasste 1997 folgende Entschließung: „Die Rehabilitierung auch von Desertoren bedeutet keine Abwertung der Soldaten. Die meisten Soldaten wollten die Pflicht erfüllen, die sie ihrem Vaterland zu schulden glaubten, oder sie sahen keine Möglichkeit, sich dem Kriegsdienst zu entziehen. Was ein Soldat tut, ist nicht zu lösen von Zielsetzung und Moral seiner Führung. Vaterlandsliebe und Tapferkeit können missbraucht werden; sie sind Tugenden, wenn sie darauf gerichtet sind, Frieden in Freiheit und Gerechtigkeit zu bewahren oder zu schaffen.“ Der vorliegende Gesetzesentwurf basiert auf dieser Grundhaltung und beurteilt Desertion aus der Wehrmacht für eine ethische und achtenswerte Handlung. Gleichzeitig wird klargestellt, dass damit jene, die in der Wehrmacht blieben, nicht schon allein deswegen mit jenen auf eine Stufe gestellt werden dürfen, die sich aktiv an Kriegsverbrechen beteiligt und sich - unter bestimmten Voraussetzungen noch immer - strafrechtlich zu verfolgender Handlungen schuldig gemacht haben.

Zu § 5:

Zur Erweiterung der Entscheidungsgrundlage des Gerichts wird beim Bundesministerium für Justiz ein Versöhnungsbeirat eingerichtet, der aus dem Vorsitzenden, zwei Vertretern der organisierten Kriegsoffer, sowie je einem Vertreter einer universitären Einrichtung für Zeitgeschichte und Rechtsgeschichte gebildet wird. Der Vorsitz wird von der Bundesministerin für Justiz oder einem von ihr bestimmten rechtskundigen Bediensteten aus dem Bundesministerium für Justiz (Abs 1) übernommen. Die Funktionsperiode des Beirates beträgt vier Jahre.

Die Mitglieder des Beirates sowie die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern werden von der Bundesministerin für Justiz berufen, wobei für das Vorschlagsrecht hinsichtlich der Erstattung der Vorschläge für die Bestellung der Vertreter der organisierten Kriegsoffer und der organisierten Behinderten § 10 Abs. 1 Z 6 und § 10 Abs. 2 des Bundesbehindertengesetzes (BBG), BGBl. Nr. 283/1990 anzuwenden ist. Für die Bestellung der universitären Vertreter hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung einen Vorschlag zu erstaten.

Für die Enthebung der Mitglieder von dieser Funktion gilt Abs 3. Die Mitglieder des Beirates gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten unter sinngemäßer Anwendung der für Schöffen und Geschworene geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, wenn auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen kein gleichartiger Anspruch besteht. Ansonsten haben die Mitglieder keinen Anspruch auf finanzielle Abgeltung ihrer Tätigkeit.

Damit eine Stellungnahme beschlossen werden kann (Abs 4), muss mindestens die Hälfte der eingeladenen Mitglieder anwesend sein. Wurden die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen, so ist der Beirat auch dann beschlussfähig, wenn nach Ablauf von 30 Minuten weniger als die Hälfte der eingeladenen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Beirates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die vom Beirat zu erstellende Stellungnahme hat sich auf Fragen zu typisch nationalsozialistischem Unrecht zu beschränken.

Zu § 6:

Dieses neue Bundesgesetz soll Artikel I des Anerkennungsgesetzes 2005 ersetzen, weshalb dieser aufzuheben ist. Das Aufhebungs- und Einstellungsgesetz 1945 samt Verordnung sowie die Befreiungsmnestie 1946 bleiben grundsätzlich in Kraft, wobei jedoch insbesondere die im Aufhebungs- und Einstellungsgesetz 1945 normierte Einzelfallprüfung, ob die Handlungen, die gegen die angeführten NS-Rechtsvorschriften verstießen, speziell gegen die nationalsozialistische Herrschaft oder auf die Wiederherstellung eines unabhängigen Staates Österreich gerichtet waren, nunmehr im Hinblick auf § 1 Abs 1 vorletzter Satz nicht mehr zu erfolgen hat.